

Fachbeitrag WRRL – Einleitung Abwasser in ein Gewässer

Für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer ist ein Fachbeitrag WRRL durch ein Fachbüro erstellen zu lassen. Die Zielvorgaben der WRRL sind als verbindliche Vorgaben bei der Zulassung von Vorhaben zu beachten. Die WRRL strebt europaweit an, die Wasserkörper in einen guten Zustand zu überführen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat Deutschland Bewirtschaftungsziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegt. Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands/Potentials vermieden wird u. ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten bleibt, bzw. erreicht werden kann.

Konkretisiert werden die Anforderungen in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV).

In dem Fachbeitrag WRRL ist zu, ob sich durch das Vorhaben (hier die Einleitung) der ökologische und chemische Zustand des EU berichtspflichtigen Gewässers verschlechtern würde (Verschlechterungsverbot) und ob das Vorhaben die Zielerreichung bis zum guten ökologischen Zustand/Potential behindert (Verbesserungsgebot). Wird in ein kleines, nicht berichtspflichtiges Gewässer eingeleitet, ist der Nachweis zu erbringen, dass es nicht zu einer Verschlechterung des Wasserkörpers insgesamt kommt.

Inhalte des Fachbeitrags WRRL

1. Identifizierung des betroffenen berichtspflichtigen Oberflächengewässers
 - kartographische Darstellung des Wasserkörpers u. der maßgeblichen Messstellen sowie die Lage des Vorhabens
 - Darstellung der Monitoringergebnisse der entsprechenden Landesmessstelle (Qualitätskomponenten) und des Bewirtschaftungsziels
 - Zustandsbeschreibung des betroffenen Oberflächengewässers
2. Verschlechterungsverbot ökologischer und chemischer Zustand Oberflächengewässer

Beschreibung der vorhabenspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, Relevanzprüfung bzgl. der schädigenden Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des betroffenen Oberflächengewässers, Darstellung des Vorhabens hinsichtlich der für die Bewirtschaftungsziele relevanten Wirkfaktoren, vertiefende Beurteilung von Auswirkungen einzelner Wirkfaktoren, die eine Zustandsänderung der Qualitätskomponenten bewirken können. Es sind mind. die Parameter zu untersuchen, die nach Maßgabe von Anlage 3 der OGewV für die jeweilige Gewässerkategorie kennzeichnend sind. Es ist nachzuweisen, dass die Stoffe nicht im eingeleiteten Wasser vorhanden sind. Es brauchen nur die zu erwartenden Parameter untersucht werden. Für die nicht analysierten Parameter ist der Ausschluss zu begründen.

Im Hinblick auf die ökologische Beurteilung ist zu prüfen, ob eine verbal- argumentative Bewertung der Auswirkungen unter Berücksichtigung der Einzelsituation ausreichend ist.
3. Verbesserungsgebot ökologischer und chemischer Zustand Oberflächengewässer

Abschätzung, ob durch das Vorhaben Entwicklungsgebote, die in den aktuellen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen enthalten sind, betroffen sind. Es sind nur diejenigen Auswirkungen zu beachten, die von der betreffenden tatsächlichen Einleitung ins Gewässer ausgehen.
4. Verschlechterungsverbot/ Verbesserungsgebot Grundwasser

Es ist zu erläutern, ob die Einleitung Auswirkungen auf den Grundwasserkörper (z. B. Infiltration, hydraulische Anbindung) hat.

Bei der Erstellung des Fachbeitrages ist die Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot der LAWA (Stand 16.03.2017) zu berücksichtigen.

Ihr Ansprechpartner beim Landkreis Vechta
Amt 66-Amt für Umwelt und Tiefbau
Frau Peters
Tel.: 04441-898/2521 oder Fax 04441/898-1041, Mail: 2522@landkreis-vechta.de